

Länderspezifische Basisinformationen für Zentral- und Osteuropa

Umsetzung der Anti-BEPS-
Richtlinie in der
Slowakei



Inhaltsverzeichnis

Artikel 4 – Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen („Zinsschranke“)	3
Grundregelung	3
optionale Abweichungen	3
Artikel 5 – Übertragung von Vermögenswerten und Wegzugsbesteuerung	4
Grundregelung	4
optionale Abweichungen	4
Artikel 6 – Allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch.....	4
Grundregelung	4
Artikel 7 – Vorschrift für beherrschte ausländische Unternehmen („cfc“) – Hinzurechnungsbesteuerung	5
Grundregelung	5
optionale Abweichungen	5
Artikel 9 – Hybride Gestaltungen	6
Grundregelung	6
Kontaktperson	7
Haftungsausschluss	7
Impressum.....	7

Stichwortverzeichnis

Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen	3	hybride Gestaltungen	6
beherrschte ausländische Unternehmen.....	5	Missbrauch	4
CFC-Regelung.....	5	Übertragung von Vermögenswerten.....	4
Fremdkapitalkosten.....	3	Wegzugsbesteuerung	4
Hinzurechnungsbesteuerung	5	Zinsschranke	3

Hinweis: Die Informationen sind auf Stand 2019.

Artikel 4 – Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen („Zinsschranke“)

Grundregelung

in Kraft seit	01.01.2015
abweichende Umsetzung des Richtlinienwortlauts	Ja, die Slowakei hat seit 2015 eine eigene Regelung: Zinsen über 25% des EBITDA sind nicht abzugsfähig. Berechnung: EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen) + Zinsen aus Darlehen + Abschreibungen auf Anlagevermögen Alle Zinsaufwendungen über dem nach dieser Formel berechneten Betrag sind steuerlich nicht abzugsfähige Ausgaben. Die Regel wird zwischen verbundenen Unternehmen angewendet.

optionale Abweichungen

Anwendung auf Gruppen	-
Recht auf Abzug der überschüssigen Fremdkapitalkosten iHv bis zu 3.000.000€	-
Recht auf vollständigen Abzug der überschüssigen Fremdkapitalkosten, sofern es sich um ein eigenständiges Unternehmen handelt	-
Ausnahme für Darlehen, die vor dem 17. Juni 2016 geschlossen wurden	-
Ausnahme für Darlehen zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte	-
Ausnahmen für Konzernunternehmen	-
Vorschriften für den Vortrag von überschüssigen Fremdkapitalkosten	-

ausgenommene Finanzunternehmen	-
Möglichkeit, andere konsolidierte Abschlüsse als nach IFRS oder nationalem Finanzberichtssystem zu verwenden	-

Artikel 5 – Übertragung von Vermögenswerten und Wegzugsbesteuerung

Grundregelung

in Kraft seit	01.01.2018
abweichende Umsetzung des Richtlinienwortlauts	grdsl. nein, allerdings gibt es kleine Unterschiede: Die Voraussetzungen gem. Artikel 5 Abs 4 lit a-e wurden nicht umgesetzt; stattdessen soll die Stundung sofort beendet werden, wenn ein nachweisbares oder tatsächliches Risiko besteht. Das gilt nicht, wenn die Wegzugssteuer kleiner gleich 3.000€ ist.

optionale Abweichungen

Verzinsung bei Steuerstundung	ja, 10%
--------------------------------------	---------

Artikel 6 – Allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch

Grundregelung

in Kraft seit	allgemein seit 01.01.2012, konkretisiert seit 01.01.2014
abweichende Umsetzung des Richtlinienwortlauts	ja, die Umsetzung erfasst alle Steuern, nicht nur Ertragssteuern

nationale Vorgängerbestimmung in Vergangenheit	ja
---	----

Artikel 7 – Vorschrift für beherrschte ausländische Unternehmen („cfc“) – Hinzurechnungsbesteuerung

Grundregelung

in Kraft seit	01.01.2019
abweichende Umsetzung des Richtlinienwortlauts	Abs 2 lit a sowie Abs 3 und Abs 4 wurden nicht umgesetzt

optionale Abweichungen

Ausnahme für beherrschte ausländische Unternehmen in Drittstaaten	keine Anwendung auf Unternehmen in Drittstaaten
Ausnahme für Unternehmen mit ≤ 1/3 Passiveinkünften	-
Ausnahme für Unternehmen, deren Buchgewinne 750.000€ und nicht kommerzielle Einkünfte 75.000€ nicht übersteigen	-
Ausnahme für Unternehmen, deren Buchgewinne nicht mehr als 10% ihrer betrieblichen Aufwendungen ausmachen	-

Artikel 9 – Hybride Gestaltungen

Grundregelung

in Kraft seit	01.01.2018
abweichende Umsetzung des Richtlinienwortlauts	Es besteht eine Ausnahme, wenn der Empfänger einer Zahlung eine natürliche Person ist, deren Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz steuerbefreit ist. Das gilt auch für juristische Personen, deren Einkommen generell von der Einkommensteuer befreit ist (idR gemeinnützige Organisationen).

Kontaktperson

Ansprechpartner	Marek Włodarczyk	
Telefonnummer	+48 601 892 219	
E-Mail-Adresse	mwlodarczyk@crowe.pl	

Haftungsausschluss

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich hierbei um keine verbindliche Rechtsauskunft handelt. Alle Informationen wurden von uns sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Trotzdem lassen sich Fehler nie vollständig ausschließen, weshalb wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität übernehmen können.

Dieses Dokument stellt weiters keinen Ersatz für eine umfangreiche, persönliche Rechtsberatung dar, sondern soll bloß einen vereinfachten Einblick in die Rechtslage des jeweiligen Landes bieten.

Impressum

Vanas & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Teinfaltstraße 9/7
1010 Wien
FN 345446 i
E-Mail: office@crowe-vanas.at
Website: www.crowe-vanas.at